

NvK an Nikolaus V. (Supplik). Er bittet um Bestätigung der ihm durch Eb. Jakob von Trier am 20. April 1452 verkauften Renten aus dem Zoll von Boppard.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 472 f. 28^o-29^o.

Regest: Abert/Deeters, RG VI 447 Nr. 4407.

Erw.: Hensel-Grobe, Funktion und Funktionalisierung 199.

Er habe am 20. April 1452 von Eb. Jakob von Trier mit Zustimmung und Einverständnis von Propst, Dekan und Kapitel von Trier eine Rente von jährlich 300 Gulden gekauft, die Jakob den Erben des NvK oder denjenigen zu zahlen habe, die NvK bestimmen werde, sowie von weiteren 100 Gulden an seinen Schwager Paulus de Briisge und Clara de Cußa, einzige Schwester des NvK,
 5 und zwar für 8000 Gulden aus dem Zoll von Boppard.²⁾ Jakob könne die 8000 Gulden in der zur Zeit offenkundigen Notlage der Diözese Trier zu deren Nutzen verwenden³⁾, wie das in einer Urkunde darüber in Gegenwart der oben Genannten festgelegt worden sei, die der Eb. und das Kapitel wie auch Schultheiß, Schöffen und Bürger der Stadt Boppard gesiegelt haben. Die Bürger haben sich als Prinzipalschuldner des ganzen Betrags unter den ebendort genannten Strafen verpflichtet, dass,
 10 falls wegen Feuden, Weinmisswachses oder aus anderen Gründen die Einkünfte aus dem Zoll von Boppard dermaßen sinken, dass die genannten 300 und 100 Gulden nicht mehr aus ihnen gezahlt werden können, dieses Geld dann aus den Einkünften in Oberwesel, Boppard, Koblenz und anderen
 bischöflichen Mensaleinkünften bereitgestellt werde.⁴⁾ Der Erzbischof, seine Nachfolger und die Diözese haben in der Weise, wie es in der Urkunde festgelegt sei, die in Frage kommenden Güter
 15 anzugeben. Können die Zahlungen zu den von der Urkunde dafür bestimmten Tagen nicht geleistet werden, so akzeptiere Eb. Jakob für sich und seine Nachfolger, dass dafür jeden Tag zusätzlich ein Gulden als Strafe hinzugerechnet werde. Schöffen, Bürgermeister, Bürger und Räte von Boppard akzeptieren die Exkommunikation und das über den Ort Boppard von einem Prälaten innerhalb
 wie außerhalb der Diözese Trier verhängte Interdikt, bis die 300 und 100 Gulden NvK, seinen Erben
 20 bzw. den von ihm Benannten sowie den Eheleuten Paul und Klara, ergänzt um den Schadensbetrag, der aus der Zahlungsverzögerung entstanden ist, gezahlt worden sind.

Er beabsichtige, die ihm zukommenden 300 Gulden in pios usus zu verwenden⁵⁾, und bittet den Papst, das Vorstehende kraft apostolischer Autorität zu bestätigen und zu billigen.

Nikolaus V. billigt mit: Fiat ut petitur.⁶⁾

1) Datum der Billigung.

2) S.o. Nr. 2507.

3) Zur Finanzsituation Jakobs von Sierck vgl. Miller, Jakob von Sierck 197f. Anm. 214.

4) S.o. Nr. 2508.

5) Und zwar für den Hospitalbau in Kues; s.o. Nr. 3673, 3736, 3756.

6) Die entsprechende Bulle s. die folgende Nr. 3900.